

# RS Vwgh 2020/3/12 Ra 2019/01/0472

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §37

AVG §45 Abs2

## Rechtssatz

Die Glaubhaftmachung wohl begründeter Furcht vor Verfolgung kann nicht mit der vorzunehmenden Beweiswürdigung ("Glaubwürdigkeit" der Angaben) gleichgesetzt werden, weil nach der Rechtsprechung des VwGH die Beurteilung des rechtlichen Begriffs der "Glaubhaftmachung" auf der Grundlage positiv getroffener Feststellungen von Seiten der erkennenden Behörde vorzunehmen ist, im Falle der Unglaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers aber derartige positive Feststellungen von der Behörde nicht getroffen werden können (vgl. VwGH 23.9.2014, Ra 2014/01/0058, mwN).

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019010472.L05

## Im RIS seit

03.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>